



[Versandart]

### **Monitoring familien- und unterrichtsergänzende Betreuung im Kanton Zürich – Kurzinformation**

Familien- und unterrichtsergänzende Betreuungsangebote spielen eine wichtige Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Gemeinden sind per Gesetz (Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011, §18; Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, §27) dazu verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat im Rahmen des Kinderbetreuungsindex den Stand der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich zwischen 2005 und 2013 jährlich evaluiert. Dieses Monitoring wird 2017 wieder aufgenommen. Ziel des Monitorings ist es, die Öffentlichkeit und insbesondere die an der Kinderbetreuung interessierten Kreise über den Stand der Kinderbetreuung zu informieren.

Im September 2017 findet im Rahmen des Monitorings die nächste Befragung über Kindertagesstätten, Horte und Tagesfamilien bei den Politischen Gemeinden und Schulgemeinden statt. Im November 2017 folgen vertiefende Befragungen der Kindertagesstätten und Horte selbst. Erhoben werden quantitative und qualitative Aspekte des Betreuungsangebot wie die Zahl der angebotenen Betreuungsplätze, die Finanzierung der Angebote, die Qualifikationen des Betreuungspersonals usw. Die Ergebnisse der Befragungen werden in einem Monitoring-Bericht festgehalten und bewertet. Auf dieser Basis werden anschliessend Handlungsfelder erarbeitet. Die Gemeinden erhalten die Ergebnisse ihrer Gemeinde.

Vertiefende Informationen zum Monitoring finden Sie auf der Homepage der Bildungsdirektion (ab 22. September; Nachmittag): [www.bi.zh.ch/](http://www.bi.zh.ch/) → Bildungsplanung → Arbeiten und Projekte → Monitoring Kinderbetreuung.

Die Erhebungen zur familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung finden künftig im Abstand von drei bis vier Jahren statt. Die Ergebnisse werden anschliessend in einem Bericht

veröffentlicht. Das Monitoring wird von Vertretungen der Verbände der politischen Gemeinden und Schulgemeinden, der Betreuungseinrichtungen und der Wissenschaft begleitet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Datenerhebung für öffentliche und private Institutionen bilden folgende Gesetze: Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4); Statistikgesetz vom 11. Mai 2015 (StatG; LS 431.1); Anordnung Datenerhebung "Familien- und unterrichtsergänzende Betreuungsangebote im Kanton Zürich" (RRB 293/2017 vom 29. März 2017).